

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom Dienstag, dem 25.01.2022, im Durlacher Hof Rhodt

Mitglieder:

Anwesend:

Bemerkungen:

Ortsbürgermeister Pister, Armin	Vorsitzender und Schriftführer
Beigeordneter Fader, Knut	
Beigeordneter Blank, Matthias	
Dr. Engel, Torsten	
Götz, Rainer	
Fraktionsvorsitzende Dr. Heintz-Gehm, Birgit	
Fraktionsvorsitzende Hener, Nicole	
König, Stefanie	
Dr. Schmucker, Axel	
Schöfer, Felix	
Seelos, Peter	
Wolff, Christian	
Zimmermann, Annika	

Abwesend:

Erste Beigeordnete Schilling, Katrin	
Schreiner, Daniela	
Schreiner, Thomas	
Winter, Uwe	

Für die Verwaltung:

Dipl.Ing. Zörcher, Klaus	
--------------------------	--

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg fest, welche jedem Mitglied fristgemäß zugestellt wurde.

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende: 23:27 Uhr

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Einwohnerfragestunde
2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 562
3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens auf der Flurstücks-Nr. 3202/3
4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weinstraße, Flurstücks-Nr. 244
5. Beratung über die Vermarktung der Grundstücke im NBG "Wiesenstraße"
- Beratung über die Anzahl der Wohneinheiten
6. Bildung von Arbeitskreisen
7. Ausschreibung-
Strom- und Gaslieferverträge
8. Informationen

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Ortsbürgermeister Pister den Antrag, den Tagesordnungspunkt 6 „Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weinstraße, Flurstücks-Nr. 244“ vor den Tagesordnungspunkt 4 „Beratung über die Vermarktung der Grundstücke im NBG Wiesenstraße“ zu schieben.

Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 562

Für das Vorhaben Erneuerung und Neueinbau Dachflächenfenster, Einbau bodentiefe Fenster, Einbau Rollläden, Anbau Treppe, Erneuerung Dach und Einbau Dachflächenfenster, Theresienstraße auf der Flurstücks-Nr. 562 ist am 15.12.2021 ein Bauantrag eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Theresienstraße Nord“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorliegender Planung teilt der Bauherr folgendes mit:

Gewünschte Maßnahmen:

*-Tausch der vorhandenen Dachflächenfenster im nördlichen Satteldach (jeweils 2 auf der Nordseite und 2 auf der Südseite. Bestandsgröße 2 * 50*80 und 2 * 70*110.*

*a) Entweder vergrößert: aus 50 * 80 wird 55 *98 und aus 70*110 wird 94*118 (wäre unsere Vorzugsvariante)*

b) Oder 1 zu 1

*-Im Norden ist ein zusätzliches Dachflächenfenster mit 94*118 bzw. 70*110 ageplant.*

*-Neues Dachflächenfenster im Zwischenbau 100*100 oder entsprechend kleiner falls 100*100 nicht möglich ist. Im vom öffentlichen Raum nicht einsehbar.*

-Neue Fenster auf der Nordseite. Ausführung wie heute aber bodentief. Ansicht vom öffentlichen Raum ändert sich nicht wegen Balkongeländer-

-Vorbaurollladen für die Fenster Nordseite. Im vom öffentlichen Raum nicht sichtbar. Unterhalb des Dachvorsprungs, deshalb vom öffentlichen Raum nicht sichtbar.

-Treppe vom Balkon auf darunter liegende Terrasse

*-Dach auf Vorderhaus erneuern (Dach abschlagen und komplett neu wiederaufbauen)
a) Dach soll 1 zu 1 getauscht werden. Außenansicht ändert sich nicht. Dachstuhl ist vom Holzwurm stark geschädigt. Die Raumhöhe im Obergeschoss ist zum Teil kleiner als 2 m und damit nicht zukunftsfähig bewohnbar. Bei einem neuen Dach könnte die Decke zwischen Obergeschoss und Dach entfallen und damit die Räume mit einer „normalen“ Raumhöhe entstehen.*

Dach wurde von einem Zimmermann besichtigt. Eine Reparatur wurde nicht empfohlen, sondern ein Austausch.

b) Wenn möglich sollen im neuen Dach 3 Dachflächenfenster auf der Ostseite und 3 Dachflächenfenster auf der Westseite realisiert werden. Dies um die Räume mit ausreichend Tageslicht zu versorgen. Im Bild unten

Gemäß § 7 (1) der Gestaltungssatzung sind Dachflächenfenster unzulässig; sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Dachflächenfenster dürfen eine maximale Breite von 0,75 m nicht überschreiten und müssen dabei ein stehendes Rechteck bilden.

-Die Dachflächenfester im nördlichen Satteldach, jeweils 2 auf der Nordseite und 2 auf der Südseite sollen ausgetauscht werden mit den bevorzugten Maßen 55*98 und 94*118 wobei die Bauherren bereit sind diese auch 1 zu 1 zu tauschen (Bestandsmaß 50 * 80 und 70 * 110).

-Auf der Nordseite ist ein neues Dachflächenfenster geplant mit der bevorzugten Größe 94*118 oder in der Bestandsgröße 70*110.

-Am Zwischenbau ist ein neues Dachflächenfenster geplant mit den Maßen 100*100 oder entsprechend kleiner falls 100*100 nicht möglich ist.

-Im Vorderhaus sind 3 Dachflächenfenster Richtung Osten und 3 Dachflächenfenster Richtung Westen geplant.

Gemäß § 8 (3) der Gestaltungssatzung sind sprossenlose Fenster unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von Ortsstraßen und Plätzen aus nicht einsehbar sind.

Die bodentiefen Fenster Richtung Norden sind ohne Sprossen geplant.

Gemäß § 8 (4) der Gestaltungssatzung sollen Fenster und Haustüren vorzugsweise in Holz ausgeführt werden. Metallfenster und glänzende Kunststofffenster sind nicht zulässig.

Die Fenster sollen als Kunststofffenster ausgeführt werden.

Gemäß § 8 (6) der Gestaltungssatzung sind Holzklappläden zu erhalten. Bei Neuanfertigung sind Bretterläden zu bevorzugen und entsprechend farblich zu behandeln. Rollläden sind nur ausnahmsweise zugelassen, wenn Sicherheitsgründe dies erfordern. Aufgesetzte Rollladenkästen sind nicht zulässig.

Es sind Vorbaurolläden für die Fenster auf der Nordseite geplant.

Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahmen/Abweichungen zu entscheiden.
Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Der beantragten Ausnahme Austausch Dachflächenfenster auf dem nördlichen Satteldach (2 Dachflächenfester auf der Südseite und 2 Dachflächenfenster auf der Nordseite mit der bevorzugten Größe 55*98 und 94*118 wird einstimmig nicht zugestimmt.

Der beantragten Ausnahme 1 zusätzliches Dachflächenfenster auf der Nordseite mit dem bevorzugten Maß 94*118 wird einstimmig nicht zugestimmt.

Der beantragten Ausnahme neues Dachflächenfenster im Zwischenbau 100*100 wird einstimmig nicht zugestimmt.

Der beantragten Ausnahme 3 Dachflächenfenster Richtung Osten wird einstimmig nicht zugestimmt.

Der beantragten Ausnahme 3 Dachflächenfenster Richtung Westen wird einstimmig nicht zugestimmt.

Der beantragten Ausnahme sprossenlose Fenster wird einstimmig nicht zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Ausführung Fenster in Kunststoff wird einstimmig nicht zugestimmt.

Der beantragten Ausnahme Vorbaurollläden im Norden wird einstimmig nicht zugestimmt.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig aufgrund der nicht aussagekräftigen Unterlagen nicht das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

3. **Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens auf der Flurstücks-Nr. 3202/3**

Für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Flurstücks-Nr. 3202/3 ist am 15.12.2021 eine Bauvoranfrage eingegangen.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt.

Die Zufahrt erfolgt über einen privaten Weg.

Der Bauherr teilt in der Bauvoranfrage folgendes mit:

Es soll ein Einfamilienhaus gebaut werden. Das Haus soll 1,5 oder 2 Stockwerke umfassen und ein Satteldach haben. Es soll ein Fertighaus werden. Nachbarzustimmungen liegen bei.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Der Ortsgemeinderat erteilt mit 1 Ja-Stimme und 12 nein-Stimmen nicht das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Begründung:

Das Einfamilienhaus würde sich im Gewerbegebiet befinden. Dem Gemeinderat ist es wichtig, den Nutzungscharakter des Gewerbegebietes zu erhalten. Eine Genehmigung von privater Nutzung könnte dies konterkarieren. Eine erneute Einreichung mit einer gewerblichen Nutzung wäre genehmigungsfähig.

4. **Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weinstraße, Flurstücks-Nr. 244**

Für das Vorhaben Errichtung eines Gartenpavillons, Weinstraße auf der Flurstücks-Nr. 244 ist am 28.11.2021 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone bzw. das Gebäude ist denkmalgeschützt und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorliegender Planung ist an der westlichen Grundstücksgrenze die Errichtung eines Gartenpavillons mit einer Traufhöhe von 2,30 m und einer Firsthöhe von 3,20 m und einem Durchmesser von 2,74 m mit Zeltdach geplant.

Die untere Denkmalschutzbehörde teilte folgendes mit:

Das oben genannte Vorhaben liegt im Bereich eines Denkmals bzw. innerhalb der Denkmalzone. Aus diesem Grund ist der Pavillon baugenehmigungspflichtig. Ich habe dies in einem Telefongespräch dem Bauherren mitgeteilt. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, so dass die Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt wird.

Der Bauantrag entspricht in verschiedenen Punkten nicht der Gestaltungssatzung.

Der Gemeinderat stimmt den Abweichungen der Gestaltungssatzung einstimmig zu.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

5. Beratung über die Vermarktung der Grundstücke im NBG "Wiesenstraße" **- Beratung über die Anzahl der Wohneinheiten**

Nachdem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Wiesenstraße“ hatte man sich geeinigt, dass man über den Punkt Anzahl der Wohneinheiten nochmals diskutieren möchte.

Es beginnt eine kontroverse Diskussion im Gemeinderat.

Es bildeten sich zwei Lager. Die CDU ist der Ansicht weniger Wohneinheiten zuzulassen.

Das Argument, es entstünde eine mächtige Bebauung, und Rhodter Bürger kämen sowieso nicht zum Zuge. Ratsmitglied Dr. Heintz-Gehm verlässt während der Diskussion den Saal, da Sie sich zu sehr persönlich angegriffen fühle. Ratsmitglied Dr. Engel wirft ein, er wäre sowieso nicht mit dem Konzept der Bebauung einverstanden gewesen. Einfamilienhäuser wären ihm lieber gewesen.

Die Ratsmitglieder der Wählergruppe Schilling sind ganz anderer Meinung. Teils emotional geladen wurde dem kräftig widersprochen.

Nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig ist, wird die Anzahl der Wohneinheiten nichts mehr an der Größe des Baukörpers ändern. Wohl aber an der Größe der Wohnflächen. Somit würde die Fläche größer bei weniger Wohneinheiten. Das bedeutet eine Verteuerung der Wohneinheiten.

An der Verkehrsbelastung würde sich ebenso nichts ändern, ob nun 4 oder 6 Einheiten, zumal für die Stellplätze ausreichend auf dem Grundstück gesorgt ist.

Nach Hinweis der Verwaltung sollte aufgrund der angespannten Haushaltslage eine Maximierung der Wohneinheiten erreicht werden, um den Grundstückspreis entsprechend höher zu vermarkten.

Ortsbürgermeister Pister widerspricht auch dem Argument, es kämen die Rhodter sowieso nicht zum Zuge. Nach Recherche der Vermarktungsmöglichkeiten ist es wohl möglich, die Rhodter Bürger zu bevorzugen. So soll in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden, dass die Ortsgemeinde eine gewisse Zeit das Vermarktungsrecht erhält. So könnte den Rhodtern anhand einer Entscheidungsmatrix der Vorzug gewährt werden.

Ratsmitglied Hener warf der CDU einen Salto rückwärts vor. Nachdem der ehemalige Ortsbürgermeister Dr. Torsten Engel das Bauvorhaben eingeleitet und die Grundstücke in seiner Amtszeit angekauft hat, würde er nun einer bestmöglichen Vermarktung im Wege stehen. Es ist unverantwortlich in der, zurzeit schlechten Haushaltslage auf einen Mehrwert zu verzichten, zumal es rein optisch keine Auswirkungen hätte ob nun 4 oder 6 Wohneinheiten gebaut werden.

Beigeordneter Blank gibt zu bedenken, dass erschwinglicher Wohnraum fehlt. So könnten kleinere Einheiten jüngeren Wohnungssuchenden helfen, und 6 Einheiten würden nun mal 6 Paaren anstatt 4 Paaren helfen.

6. Bildung von Arbeitskreisen

Der vorliegende Antrag der Fraktion „Wählergruppe Schilling“ zielt auf die Bildung von Arbeitskreisen für folgende Themen ab:

- a) KiTa Rhodt
- b) Rathaus
- c) Friedhof
- d) Parksituation Wiesenstraße

In der Theorie dienen Arbeitskreise der Unterstützung des Gemeinderates und werden gezielt für festgelegte Projekte gebildet.

Grundsätzlich sieht die Gemeindeordnung (GemO) allerdings keine Bildung von Arbeitskreisen sondern die Bildung von Ausschüssen vor.

Gemäß § 44 Abs. 1 GemO kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Ausschüsse dienen der Entlastung des Gemeinderates, indem sie dessen Beschlüsse entweder vorbereiten oder im Falle der Delegation einer Angelegenheit auf den Ausschuss anstelle des Gemeinderates abschließend beraten und entscheiden, vgl. § 44 Abs. 1 S. 1 GemO.

Der Gemeinderat bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger der Gemeinde in den einzelnen Ausschüssen. Diese Bestimmungen können auch durch die Hauptsatzung getroffen werden, § 44 Abs. 2 GemO.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung hat der Gemeinderat Rhodt folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Verkehrsausschuss
- Feldausschuss
- Fremdenverkehrs-, Kultur- und Werbeausschuss
- Umweltausschuss

Schließlich gilt es bei der Bildung von Arbeitskreisen zu beachten, dass die Arbeit in den - an für sich unzulässigen - nichtöffentlichen Raum verlagert wird, denn grundsätzlich sind Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse öffentlich abzuhalten, §§ 35 Abs. 1 S. 1, 46 Abs. 5 S. 1 GemO.

Aus alledem ergibt sich, dass die wesentlichen Eckpfeiler der Vorberatungen der Arbeitskreise im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorgetragen und dann wirksame Entscheidungen bzw. Beschlüsse auch nur durch den Gemeinderat getroffen / gefasst werden können.

Sollte der Gemeinderat dennoch an der Bildung der o.g. Arbeitskreise (zu den Themen a-d) festhalten wollen, bietet sich folgendes Verfahren an:

Thema „d) Parksituation Wiesenstraße“ kann dem Aufgabenbereich des Verkehrsausschusses zugeordnet werden. Insoweit ist der Verkehrsausschuss zur Vorberatung zuständig.

Die Themen a-c können konkret keinem der nach Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse zugeordnet werden. Von den Themen könnten mehrere Ausschüsse betroffen sein. Insoweit erscheint die Bildung von Arbeitskreisen möglich. Den Arbeitskreisen sollten aber der Ortsbürgermeister bzw. die Beigeordneten vorstehen, in deren Geschäftsbereich das jeweilige Themengebiet fällt. Schließlich sind die wesentlichen Eckpfeiler der Beratungen im Arbeitskreis dem Gemeinderat vorzutragen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Gemeinderat.

Ratsmitglied Daniela Schreiner stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt erneut aufgrund des Fehlens der Initiatoren des Antrags.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

7. Ausschreibung- Strom- und Gaslieferverträge

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet in Zusammenarbeit mit Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages Baden-Württemberg eine Bündelausschreibung Gas und Strom für den Zeitraum 2023-2025 an. Aufgrund der Höhe der Vorjahresverbräuche errechneten Auftragswertes besteht für die Verbandsgemeinde Edenkoben und die Stadt Edenkoben die Pflicht zur Ausschreibung. Wie in der Vergangenheit haben die Ortsgemeinden die Möglichkeit, an der Bündelausschreibung teilzunehmen. Eine Entscheidung hierüber ist jedoch bis 11.02.22 erforderlich.

Die Zuschlagserteilung im Ausschreibungsverfahren erfolgt voraussichtlich Ende September 2022 zwingend an den wirtschaftlich günstigsten Bieter und ist für die Teilnehmer bindend.

Für die Ortsgemeinden besteht aufgrund des voraussichtlichen Auftragswertes keine formelle Ausschreibungspflicht, ein Liefervertrag kann als freihändige Vergabe erfolgen. Vergleichsangebote sind jedoch in jedem Fall einzuholen, da die Gemeinden grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten haben. Als Vergleichsangebote können auch Lieferangebote aus einschlägigen Vergleichsportalen herangezogen werden. Dies wird von Seiten der Verwaltung rechtzeitig für die Gemeinden, die an der Ausschreibung nicht teilnehmen, zu Beginn des 4. Quartals 2022 organisiert und vorbereitet.

An das Wirtschaftlichkeitsgebot sind die Gemeinden in jedem Fall gebunden, auch bei der sogenannten freihändigen Vergabe. Eine Gemeinde macht sich deshalb angreifbar, soweit bei einem Preisvergleich nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot angenommen wird. Bei der Zuschlagserteilung dürfen Sonderkriterien wie z.B. regelmäßige Spenden und Sponsoring von Energieversorgern keine Rolle spielen.

Die Kosten der Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas betragen einmalig 250,00 EUR und 25,00 EUR je Abnahmestelle netto. Die Kosten für die Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom beträgt 17,50 EUR je Abnahmestelle netto, mindestens jedoch 120,00 EUR.

Eine nachträgliche Aufnahme von Abnahmestellen in den Vertrag der Bündelausschreibung ist nur für beteiligte Gemeinden möglich. Alle an der jeweiligen Bündelausschreibung nicht beteiligten Gemeinden ist dieser Weg verwehrt.

Es besteht für die Gemeinden nach dem Anmeldeschluss keine Möglichkeit sich im Nachgang an der Bündelausschreibung zu beteiligen. Ebenso kann man als Teilnehmer der Bündelausschreibung sich nicht für einen anderen Lieferanten entscheiden und aus dem Verfahren aussteigen.

Ortsbürgermeister Pister leitet in das Thema ein. Nach Turbulenzen im Energiemarkt steigen zurzeit die Preise. Die Verbandsgemeinde bietet gemeinsam mit dem Gemeinde und Städtebund eine Bündelausschreibung an. Nun stellt sich die Frage ob die Ortsgemeinde daran teilnehmen will.

Nur derjenige der im Vorfeld sich beteiligt kann auch an dem Bündelvertrag teilhaben.

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet sich an der Bündelausschreibung zu beteiligen. Es wäre auch möglich, regionalen Energieversorger den Vorzug zu geben. Eine beschränkte Preisanfrage wäre dazu genügend.

In der Vergangenheit hat man schon die Erfahrung gemacht, dass überregionale Versorger aufgrund Ihres Billigangebotes in Insolvenz verfielen. Die Konsequenz wäre dann, dass der regionale Grundversorger diese Kunden auffangen muss. Der Preis allerdings würde dann enorm höher sein, da dieser, zusätzliche Mengen an Energie separat ordern muss.

Ortsbürgermeister Pister empfiehlt daher gleich die regionalen Versorger zu unterstützen schon aus moralischen Gründen.

Der Gemeinderat folgt nicht dieser Einschätzung und stimmt entsprechend dagegen.

Mit 9 Ja-Stimmen, 2 nein-Stimmen bei einer Enthaltung beschließt der Gemeinderat an der Bündelausschreibung für Gaslieferverträge und Stromlieferverträge teilzunehmen.

8. Informationen

Beigeordneter Fader berichtet von der Teilnahme an einem Förderprogramm von Fernradwegen. Die Ortsgemeinde hat die Renovierung der Strecke von Rhodt nach Hainfeld dafür eingebracht. Die Kosten würden ca. 80.000,-€ betragen. Die Förderung könnte zwischen 70 und 90% betragen. Die Förderhöhe hängt von der Wirtschaftskraft einer Gemeinde ab.

Pister stimmt ein auf das Neue Jahr 2022.

Vieles ist geplant. In 2022 ist das Jahr der 1250 Jahr Feier. Ein Festwochenende im Juli ist dafür angedacht. Ein Tag davon soll eigens für die Rhodter Bürger gestaltet werden.

Alle Feste des Jahres sollen unter dem Motto „1250 Jahre Rhodt“ abgehalten werden. Die Gemeinde plant weiterhin das Wein & Kunst-Festival im April. Heimat und Blütenfest im Juni, Feste des Neuen Weines im September, Rhodter Kerwe im November und wieder den Rhodter Advent im Dezember.

Ein weiteres Highlight wird auch eine Fahrt nach Vougeot sein, die der Freundschaftskreis Rhodt-Vougeot am Wochenende zum 1.Mai plant.

Ortsbürgermeister Pister erklärt, dass wir in einer Corona-geplagten Zeit leben, wir müssen es ernst nehmen, keine Frage, jedoch machen wir es uns nicht leicht. Absagen wäre zu einfach. Wir planen deswegen alle Veranstaltungen mit der Gewissheit es werden eingeschränkte Aktivitäten sein.

Aber die Geschäftsführung der Ortsgemeinde erachtet ebenso die Notwendigkeit das gesellschaftliche Leben aufrecht zu halten. Die menschlichen Kontakte und die Geselligkeit, unsere pfälzer Frohnatur sollten wir nicht aufgeben. Die Vereine sollen den Mut nicht verlieren, deswegen müssen wir was tun.

Unter dem Motto: „Lieber feiern wir viele kleine Feste als gar keins“ schließt Ortsbürgermeister Pister die Sitzung.

	Datum	Unterschrift
Vorsitzender und Schriftführer:		
Ortsbürgermeister